



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Barriers to Business -

Positionspapier der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) vertritt seit 2003 in Deutschland ansässige, pan-europäisch tätige Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für große, überregional oder international agierende Geschäftskunden und Behörden.

Die deutschen Niederlassungen der in IEN vertretenen Unternehmen sind dabei überwiegend sehr „schlank“ organisiert. Obgleich nur ein sehr geringer Prozentsatz von Unternehmen in Deutschland als multinationale Konzerne und sogenannte „Multi-Site-Kunden“ der IEN-Unternehmen bezeichnet werden können, bilden diese gleichwohl einen wesentlichen Anteil der deutschen Wirtschaft ab. Sie zeichnen für eine Vielzahl von Arbeitsplätzen verantwortlich und repräsentieren einen erheblichen Teil der Geschäftsumsätze und damit der jährlichen Gesamtwirtschaftsleistung in Deutschland.

Die Größe und wirtschaftliche Ausrichtung dieser Unternehmen, sowie ihr Bedarf an überregionalen oder sogar globalen Kommunikationslösungen, führt dazu, dass große Geschäftskunden oder auch manche staatliche Behörden detaillierte und umfangreiche Produkthanforderungen an TK-Dienstleistungen stellen, die stets das Angebot maßgeschneiderter TK-Produkte erfordern. Diese werden als Ergebnis oft sehr umfänglicher Ausschreibungen einzel- oder rahmenvertraglich vereinbart. Die angebotenen Produkte entsprechen dabei den Anforderungen des Kunden, passen sich also in ihrer Funktionsweise den Bedingungen des jeweiligen Unternehmens, der Parameter zu Leistungen, Transparenz, Vertragsbeendigung etc. an und werden von diesen oft selbst festlegt oder verhandelt. Diese Produkte entsprechen nur sehr selten dem starren Regelungskonzept von „Standardprodukten“, wie sie für Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem freien Markt angeboten werden.

Die Kunden der Mitgliedsunternehmen der IEN, Unternehmen oder auch Behörden, agieren häufig überregional, national oder auch international und erheben Ansprüche an Leistungen aus einer Hand, die in technischer Hinsicht stabile Qualität und Sicherheit erfordern. Um die jeweiligen kundenspezifischen Anforderungen an Gesamtlösungen aus abgesicherter Datenübertragung, Videokonferenzlösungen, Heimarbeitsplätzen etc. zu erfüllen, handeln die Anbieter solcher Geschäftskundenprodukte die Verträge zu diesen maßgeschneiderten Angeboten mit ihren Kunden individu-

Berlin, den

19.06.2018

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone Enterprises

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

ell aus. Dabei verfügen diese Kunden über eigene große IT-Beschaffungs- sowie Rechtsabteilungen. Ihre erhebliche Sachkenntnis und dadurch starke Verhandlungsposition erlaubt ihnen, sehr konkrete Produkthanforderungen an die TK-Anbieter zu stellen und auch durchzusetzen. Sie agieren auch insoweit – anders als Verbraucher – auf „Augenhöhe“ mit den Telekommunikationsunternehmen, als dass sie hinsichtlich der Qualität der tatsächlich erbrachten Leistungen eigene Überwachungsmechanismen und Protokolle einsetzen.

Viele Leistungen werden dabei nicht nur von der öffentlichen Hand, sondern auch von Geschäftskunden förmlich ausgeschrieben (teilweise europaweit oder sogar weltweit), so dass die in der IEN vertretenen Unternehmen für diese Kundengruppe kaum eigenen Ausgestaltungsspielraum bei solchen Angeboten haben. Dies unterscheidet die großen Geschäftskunden auch ganz wesentlich von anderen gewerblich tätigen Kunden, wie kleinen und mittelständischen Unternehmen (sog. KMU) oder Angehörigen freier Berufe, welche zumeist genauso wie private Endkunden standardisierte Produkte (sog. AGB-Produkte) beziehen.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die IEN bereits seit vielen Jahren für harmonisierte Marktbedingungen ein und dafür, dass Gesetzgeber und Regulierung zwischen Verbrauchern und (großen) Geschäftskunden differenziert wird. Dieses wurde in der Vergangenheit leider nicht berücksichtigt. Heute führt die undifferenzierte Anwendung (berechtigter) Vorgaben für den Schutz der Verbraucher und KMU an TK-Dienstleistungen dazu, dass Leistungen an große Geschäftskunden und Behörden nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen erbracht werden können.

Auch die erheblichen Unterschiede in den Marktbedingungen im Zusammenhang mit der Auferlegung von Maßnahmen oder Anforderung von Informationen erschweren und verteuern die Erbringung pan-europäischer Telekommunikationsdienste erheblich. Gerade in Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen und neuen Dienstleistungsmodellen, etwa auch im Bereich Künstlicher Intelligenz (KI), sind sowohl die Politik, als auch die Regulierer gehalten, bestehende Hürden für die Anbieter zu beseitigen oder zumindest zu verringern.

Handlungsbedarf sieht die IEN vor diesem Hintergrund insbesondere bei den aufgeführten Themen, welche nachfolgend auch im Einzelnen näher erläutert werden:

- Vorratsdatenspeicherung und Überwachung:

Es gilt ein Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Anbieter herzustellen und unverhältnismäßige Belastungen zu beseitigen.

- Harmonisierte Marktregelungen und nationale Vereinfachung der administrativen Vorgaben:

Für die Anbieter von grenzüberschreitenden Telekommunikationsdienstleistungen ist eine möglichst harmonisierte Regulierung essentiell. Dies gilt sowohl im Bereich der Regulierung von Diensten, wie etwa M2M Dienst-

leistungen als auch im Bereich der Verwaltung. Unverhältnismäßig hoher bürokratischer Aufwand ist zu vermeiden.

Seite 3 | 9
15.11.2018

- Trennung zwischen Geschäftskunden und Verbrauchern/ KMUs und Anpassung entsprechender Regelungen:

Gerade die Vermengung der anders gelagerten Anforderungen und Bedürfnisse großer Geschäftskunden an die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, mit denen von Verbrauchern oder KMU, im Rahmen der gesetzlichen Begrifflichkeiten, führt zu unangebrachter Erschwerung der Dienstleistung und zur Verteuerung von Produkten.

- Herausforderungen geänderter Marktbedingungen mit allgemeinem Wettbewerbsrecht begegnen - Plattformregulierung (OTT):

Es ist eine kritische Prüfung erforderlich, inwieweit OTTs in die bestehenden regulatorischen Schemata einbezogen werden können und ob nicht umgekehrt auch eine Anpassung der aktuellen regulatorischen Ansätze an die veränderten Marktbedingungen erforderlich ist.

- Verbesserung der bürokratischen Prozesse mit der Regulierungsbehörde und Forderung nach Gleichbehandlung:

An vielen Stellen führt die Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde bei den betroffenen Anbietern zu einem erheblichen administrativen Aufwand, welcher sich bereits durch Vereinheitlichung von Formularen und Schnittstellen deutlich vereinfachen ließe. Zudem gilt es, ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

I. Vorratsdatenspeicherung und Überwachung

Nach dem jüngst ergangenen Urteil des VG Köln (Az. 9 K 3958/16), das zum Schluss kommt, dass die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung nicht mit dem Recht der europäischen Union vereinbar ist, stellen sich für die IEN-Mitgliedsunternehmen, welche die Vorgaben der deutschen Vorratsdatenspeicherung nach den §§ 113ff. TKG zum Teil bereits vollumfänglich umgesetzt und somit erhebliche Investitionen getätigt haben, erneut erhebliche Fragen nach Planungs- und Rechtssicherheit. Eine gerichtliche Klärung in letzter Instanz wird noch Jahre dauern. Dieses ist aus Perspektive der verpflichteten Unternehmen nicht hinnehmbar:

Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Beratungen im EU-Ministerrat und der Erörterung neuer, rechtssicherer Ansätze zur verfassungskonformen Regelung der Vorratsdatenspeicherung ist es notwendig, die in Deutschland bestehenden Rechtsunsicherheiten schnellstmöglich zu beseitigen und weitere nationale Sonderwege zu vermeiden.

Dies gilt nicht nur im Bereich der Vorratsdatenspeicherung, sondern betrifft auch den der Telekommunikationsüberwachung. Auch hier werden die Regelungen im Wege der ministeriellen Rechtsverordnungen häufig erheblich verschärft, was zu Rechtsunsicherheiten und teilweise auch zu unverhältnismäßigem Aufwand bei den betroffenen Unternehmen führt. An dieser Stelle sollten die jüngst eingeführten Regelungen noch einmal einer kriti-

schen Prüfung unterzogen werden, um nicht umkehrbare Nachteile für die Wirtschaft bereits im Vorfeld zu verhindern.

Seite 4 | 9
15.11.2018

So wurde etwa bezüglich der Auslandskopfüberwachung in der TKÜV eine Verschärfung dahingehend eingeführt, dass die Überwachung nunmehr in beide Richtungen zu gewährleisten ist – nämlich nunmehr auch die Überwachung von bekannten Rufnummern im Ausland an unbekannte Rufnummern ins Inland (§ 4 Abs. 2 TKÜV). Neben der Notwendigkeit der Anpassung sämtlicher technischer Anlagen und Konzepte bei den TK-Dienstleistern ergeben sich in diesem Zusammenhang insbesondere Fragestellungen im Rahmen der Zusammenschaltungsregelungen, da auch diese auf eine derartige Überwachung nicht ohne weiteres ausgelegt sind und entsprechende Verpflichtungen gerade einer geänderten vertraglichen Grundlage bedürfen. Zudem bestehen auch erhebliche Zweifel, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses auch die Fallgestaltung der Überwachung einer vom Ausland ins Inland stattfindenden TKÜ abdecken.

Darüber hinaus wurden die Vorgaben zur Auslandskopfüberwachung in der letzten TKÜV-Novelle¹ ohne Not dahingehend geändert, dass nach § 12 TKÜV eine jederzeitige Erreichbarkeit auch außerhalb der Geschäftszeiten gewährleistet werden muss. Dies führt gerade bei den in der IEN vertretenen Unternehmen zu einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu der in der Praxis tatsächlich vorzunehmenden Anzahl der Überwachungsmaßnahmen steht. Eine frühere Regelung in der bis Mitte 2017 geltenden TKÜV, welche Ausnahmemöglichkeiten von der jederzeitigen Erreichbarkeit bei Unverhältnismäßigkeit vorsah, wurde ohne Ankündigung oder Möglichkeit der Stellungnahme gestrichen.

Die IEN regt daher dringend die Einführung einer Ausnahmeregelung nach Vorbild der früheren Regelung in der TKÜV ein. Denkbar wäre auch eine Anlehnung an die Regelungen in der Schweiz, welche die Vorgabe der ständigen Erreichbarkeit von der Anzahl der Überwachungen und dem Umsatz des betroffenen Unternehmens im Jahr abhängig machen. Hierbei ist für die Anwendung der vollen Überwachungspflichten erforderlich, dass die jeweils verpflichtete FDA („Fernmeldedienstanbieterin“) in zwölf Monaten weniger als 10 Überwachungsaufträge zu verschiedenen Zielen erhalten und in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten einen kumulativen Jahresumsatz von weniger als 100 Millionen Franken erzielt hat. Die IEN-Mitgliedsunternehmen halten diese Voraussetzungen für geeignet und auch angemessen, um zu verhindern, dass kleine und mittlere oder wenig von Überwachung betroffene Telekommunikationsdienstleister übermäßige Erreichbarkeitsanforderungen auferlegt erhalten.

¹ "Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316)"

II. Harmonisierte Marktregelungen und nationale Vereinfachung der administrativen Vorgaben

Die IEN-Mitgliedsunternehmen, die in fast allen der 28 EU-Mitgliedstaaten aktiv sind, sehen sich konstant erheblichen regulatorischen und praktischen Fragmentierungen in vielen Bereichen ihres Angebots Umfelds ausgesetzt. Unterschiedliche nationale Interpretationen in der Umsetzung der bislang geltenden EU-Richtlinien oder eigenen Gesetzesinitiativen in den Mitgliedstaaten erschweren das Angebot von grenzüberschreitenden, europaweiten Diensten. Es sind dringend weitergehende Harmonisierungsverfahren zu implementieren, wann immer die Gelegenheit dazu besteht.

Nach Auffassung der IEN ist Harmonisierung der Schlüssel, um das wirkungsvolle Funktionieren des digitalen Binnenmarktes zu ermöglichen und eine Umgebung zu schaffen, die Investitionen und Innovation fördert. Dieser Harmonisierungsansatz sollte der ständige Ausgangspunkt des Überarbeitungsprozesses sein. Dies wird etwa an den nachfolgenden Beispielen deutlich:

1. M2M Dienste

Aus Sicht der IEN gilt es stets zu berücksichtigen, dass, soweit man potentielle Barrieren für die (Weiter-)Entwicklung von M2M-Diensten untersucht, auch das Ziel der Beseitigung von regulatorischen Hindernissen für Anbieter von Mobilfunkdiensten im Blickfeld bleibt. Hierzu insbesondere die Berücksichtigung der oftmals globalen (oder zumindest nicht an Landesgrenzen gebundenen) internationalen Verwendung von M2M-Diensten. Vor diesem Hintergrund erachtet es die IEN als notwendig, bestehende regulatorische Markthemmnisse für die Marktbeteiligten abzubauen, um das Wachstum von M2M-Diensten und Geräten zu fördern.

Es gilt weiterhin ein Marktumfeld zu schaffen, das gleichermaßen Wettbewerb, Innovationen und Investitionen zulässt. Wesentlich ist dabei aus Sicht der IEN, dass die Regulierungsbehörden bei ihren künftigen Erwägungen für regulatorische Maßnahmen berücksichtigen, dass M2M-Dienste zumeist von Geschäftskunden nachgefragt werden (z.B. Unternehmen der Logistikbranche, Automobilhersteller, industrielle Automatisierung, Gesundheitswesen), die grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten. Zudem sind mit M2M ausgestattete Geräte auf eine lange Lebensdauer ausgerichtet, wobei es schwer vorherzusagen ist, ob Endnutzer den Dienst oder das Produkt ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt grenzüberschreitend nutzen werden oder ihre mit M2M-Technologie ausgestatteten Geräte (z.B. mit einer IMSI aus ihrem Heimatland) an jemanden in einem anderen europäischen Land weiterverkaufen.

Die IEN vertritt die Auffassung, dass die Regulierung dieser Märkte flexibel und offen ausgestaltet sein sollte, um innovative Dienste entsprechend der Nachfrage der Endnutzer zuzulassen und keine nationalen Sondervorgaben die pan-europäischen Angebote für Geschäftskunden behindern.

2. Berichtspflichten

Ein weiteres Beispiel im administrativen Bereich ist das Thema der vielfachen Verpflichtungen zum Reporting. Dies bedeutet für die IEN-Mitgliedsunternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand, da teilweise gleiche Informationen von unterschiedlichen Abteilungen mit marginal abweichenden Fragestellungen und Verwendung von unterschiedlichen Begrifflichkeiten für gleiche Produkte, auch mehrfach im Jahr, häufig unter engen Fristen abgerufen werden. Auch hier kommt es zu einer unverhältnismäßigen Belastung.

Die IEN setzt sich daher für eine Angleichung der Regelungen hin zu einer einmal jährlichen Reportpflicht ein. Selbst wenn dieses Vorhaben sich nur unter erschwerten Bedingungen europaweit durchsetzen lässt, wäre eine Vereinheitlichung in Deutschland bereits begrüßenswert. Dies betrifft insbesondere die bessere Abstimmung innerhalb der Behörden und die Vereinheitlichung von Formularen für die Reporte.

III. Klare Trennung zwischen Geschäftskunden und Verbrauchern/ KMUs und Anpassung entsprechender Regelungen

Eine Regulierung sollte aus Sicht der IEN nur dort stattfinden, wo sie nötig und verhältnismäßig ist. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Überarbeitung der Vorgaben sorgfältig zu prüfen, was tatsächlich und in welcher Tiefe reguliert werden muss.

Im Hinblick auf die Verbraucherschutzverpflichtungen – insbesondere zu Vertragsbestimmungen und Geschäftsanforderungen – ist die IEN der Meinung, dass, obwohl bestimmte Verpflichtungen sinnvoll und geboten sind, um die Verbraucher oder auch kleine und mittlere Unternehmen zu schützen, diese ebenso unnötig, irrelevant, möglicherweise unverhältnismäßig und aufwendig sein können, wenn sie auch auf die Angebote im Geschäftskundenbereich angewendet werden. Die bestehende Regulierung zielt zu oft allein darauf ab, die Verbraucher zu schützen, während sie für Unternehmensdienstleister eine abschreckende Wirkung auf Investitionen, Innovationen und neue Entwicklungen in diesem spezifischen Markt hat.

Darüber hinaus weist die IEN darauf hin, dass gerade die Komplexität der Dienste des europäischen Geschäftskundenmarktes und die entsprechende Bandbreite des Wettbewerbs auf diesem Gebiet das hohe Maß an Kontrolle und Verhandlungsmacht der großen Geschäftskunden im Hinblick auf die von ihnen angestrebten Dienstleistungen und Services widerspiegelt. Es handelt sich zumeist um eine bilateral ausgehandelte, maßgeschneiderte, vertragliche Vereinbarung mit detaillierten Service Level Agreements (SLAs), die der Anbieter erfüllen muss und welche dem Geschäftskunden einen hohen Grad an Durchsetzungsvermögen der eigenen Interessen verleiht, das gerade in solch einer Weise nicht für die Verbraucher von Massenmarkt-TK-Dienstleistungen gilt.

Dies wird etwa deutlich am Beispiel der Notrufregelungen. Die IEN erkennt selbstverständlich an, dass Notrufregelungen von essentieller Bedeutung sind – jedoch sind die Regelungen veraltet und halten den aktuellen technischen Gegebenheiten sowie den Anforderungen von großen Geschäfts-

kunden nicht Stand. Heutzutage werden TK-Dienstleistungen über Cloud-Lösungen und VoIP-Dienste erbracht und es ist eine nomadische Nummernnutzung möglich. Das Nutzerverhalten hat sich dahingehend geändert, dass Telefonie über andere Wege, wie etwa Mobilfunk oder WhatsApp vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Nutzung von einer anderen, als der gemeldeten Adresse. Geschäftskunden verwenden Telefonanlagen, die die genaue Lokalisierung des Notrufs ebenfalls erschweren. Vorgaben, dass Notrufe etwa am Netzabschlusspunkt lokalisiert werden, sind daher nicht mehr zeitgemäß.

Darüber hinaus verfügen große Geschäftskunden häufig über eigene Notrufsysteme, beispielsweise eine eigene Betriebsfeuerwehr auf dem Werksgelände. Soweit die Anbieter dennoch verpflichtet sind, die veralteten Notrufvorgaben einzuhalten, obgleich das Unternehmen ausdrücklich keinen entsprechenden Bedarf hat, führt dies darüber hinaus zu einer Verteuerung der Produkte.

Die IEN fordert dringend dazu auf, dieses Notrufdefizit lösen. Auch hier haben andere Länder in Europa bereits Lösungsansätze gefunden. In Großbritannien wurden etwa zwei Notrufzentren eingerichtet, eines für Mobilfunknetz und die nomadische Nutzung und ein weiteres für die Notrufe aus dem Festnetz. Des Weiteren könnten in Anlehnung an andere Stellen im TKG Ausnahmeregelungen für diejenigen Kundengruppen gefunden werden, die keine Verbraucher sind und ihre Verträge individuell ausgehandelt haben.

IV. Herausforderungen geänderter Marktbedingungen mit allgemeinem Wettbewerbsrecht begegnen - Plattformregulierung (OTT)

In den letzten Jahren haben sich neue Arten von Dienstleistungen (gemeinhin "Over the Top-Leistungen", OTT genannt) erfolgreich entwickelt. Diese OTT-Leistungen werden sowohl von bestehenden Netzbetreibern und Service-Providern, als auch durch eine neue Art der Anbieter (üblicherweise OTT-Anbieter genannt), die nicht immer eigene Telekommunikationsnetzwerke besitzen, sondern Dienstleistungen auf Grundlage des bestehenden Netzes anbieten, genutzt.

Nach Überzeugung der IEN würden diese transformative technologische Entwicklung und die damit verbundenen Marktinnovationen darunter leiden, wenn die bestehende "elektronische Kommunikationsregulierung" auf die neuen OTT-Leistungen umgestellt werden würden. Die IEN ist vielmehr der Auffassung, dass der aktuelle Ansatz der Überarbeitung der Richtlinien durch den EU Kodex für die elektronische Kommunikation eine Gelegenheit darstellt, um sorgfältig zu prüfen, ob den neuen Marktgegebenheiten auch mit weniger strengen Vorschriften begegnet werden könnte, die dann konsequenterweise auf alle Dienste anwendbar und gleichermaßen für Wettbewerb und Innovation förderlich wären. Dies könnte auf verhältnismäßige Art und Weise dergestalt erreicht werden, in dem von der bestehenden, detaillierten sektorspezifischen Regulierung auf generische horizontale Regelungen umgeschwenkt wird, wie etwa im Bereich des Datenschutzes oder Verbraucherschutzes.

Auch die deutsche Monopolkommission hat sich in ihrem Sondergutachten im Jahr 2015 bereits dieser Fragestellung gewidmet und die Prüfung angeregt, ob nicht auch die Rückführung der sektorspezifischen Regulierung hin zu dem allgemeinen Wettbewerbsrecht bei den etablierten Marktbeteiligten ein taugliches Mittel sein könnte, um etwaigem Marktversagen auf den dynamischen digitalen Märkten zu begegnen².

V. Verbesserung der bürokratischen Prozesse mit der Regulierungsbehörde und Forderung nach Gleichbehandlung

Anbieter von TK-Dienstleistungen sehen sich in Deutschland einer Vielzahl von regulatorischen Anforderungen und Vorgaben zur unverzüglichen Umsetzung ausgesetzt, welche – trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen Berechtigung in der Praxis – erheblichen Aufwand verursachen. Diese Defizite könnten nach Auffassung der IEN durch einfache organisatorische Maßnahmen vereinfacht werden.

1. Inkassoverbote

TK-Dienstleister erhalten häufig Listen per Fax, welche Rufnummern enthalten, für die Inkassoverbote ausgesprochen wurden. Das Einpflegen und prüfen dieser Nummern könnte wesentlich vereinfacht werden, wenn eine elektronisch einlesbare Liste versandt würde. Denkbar wäre eine Lösung in Anlehnung an die Prozesse bei den sozialen Rufnummern („§ 99 Liste“), die eine Einlesbarkeit in verschiedenen elektronischen Formaten gewährleistet.

2. Rufnummernsperre

Hinsichtlich der Vorgaben zur Sperrung von Rufnummern erhalten die TK-Dienstleister häufig Anforderungen zur Sperrung bestimmter ausländischer Rufnummern, weil diese beispielsweise in rechtswidriger Form beworben werden. Die IEN weist darauf hin, dass es sich hier um ein unzulässiges Vorgehen der Regulierungsbehörde gegen Nichtstörer handelt. Die Behörde sollte in diesen Fällen vielmehr ordnungsgemäß einen Strafantrag stellen oder ein Auskunfts- bzw. Rechtshilfeersuchen an die jeweilige ausländische Behörde vornehmen.

Darüber hinaus ist es für die IEN-Mitgliedsunternehmen nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die jeweiligen Unternehmen ausgesucht werden, die die Sperrforderung erhalten.

² Sondergutachten der Monopolkommission zur Wettbewerbssituation auf digitalen Märkten vom 01.06.2015, abrufbar unter <http://www.monopolkommission.de/index.php/de/gutachten/sondergutachten/283-sondergutachten-68>

3. Nummernverwaltung geographische Rufnummern

Gerade vor dem Hintergrund des erklärten Regulierungsziels der Diskriminierungsfreiheit nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 bei Entscheidungen und Regulierungsvorgaben der BNetzA ist es wenig nachvollziehbar, weshalb es etwa für nur ausgewählte Bundesbehörden oder in einigen wenigen Regionen, wie etwa Aachen, möglich sein soll, von den allgemein gültigen Vorgaben abzuweichen - in sämtlichen anderen Grenzregionen jedoch nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb es in anderen Grenzregionen an einer „vergleichbaren Situation“ im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fehlt. Hier steht zu befürchten, dass die bestehende Regelung nicht nur eine Wettbewerbsverzerrung für Anbieter der beschriebenen Endnutzer bedeutet, sondern auch die Endnutzer selbst ungleich behandelt.

Gleiches gilt hinsichtlich der geplanten Ausnahmen für die Deutsche Telekom, welche lediglich mit „historischen Gründen“ erläutert wurden. Auch hier stellt sich die Frage, welche historischen Gründe einer Gleichbehandlung der Telekom mit anderen Unternehmen im Wege stehen sollten. Zudem wurde zwar der Deutschen Telekom für Altzuteilungen ein historischer Bonus gewährt, parallel wurden aber alle anderen Rufnummernzuteilungen widerrufen.

In sämtlichen Fällen lassen die Erläuterungen überzeugende Argumente für eine diskriminierungsfreie Bevorzugung bestimmter Behörden, Regionen, bzw. bestimmter Unternehmen vermissen.

Selbst wenn entsprechende Ausnahmen in der Vergangenheit bereits existiert haben sollten, so erfahren diese durch ihre nunmehr intendierte Festschreibung eine Legitimation, welche dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit zuwiderlaufen dürfte.
